

Verband der stadtzürcherischen  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden

Zentralkirchenpflege

Stauffacherstrasse 10  
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30  
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

[www.kirche-zh.ch](http://www.kirche-zh.ch)

## Protokoll 002/18-22 der 2. Sitzung

Datum/Zeit: Zürich, den 19. September 2018, Zeit 17:15 – 19:00 Uhr  
Ort: Grosser Saal, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich

Vorsitz: Urs Baumgartner, Präsident ZKP

RPK-Vertreter: Susanna Jenni, Mitglied RPK

Protokoll: Rolf Regenscheit

Entschuldigt: Kurt Beller, Aussersihl; Hans-Hinrich Dölle, Fraumünster; Robert Eicher, Friesenberg; Ruedi Schwarzenbach, Hard; Thomas Ulrich, Höngg; Marianne Gaetani, Matthäus; Susi Lüssi und Ueli Schwarzmann, Neumünster; Peter Simmen, Oberstrass; Catherine Roschi, Predigern; Susi Zürrer, Schwamendingen; Alfred Haller, Unterstrass;

Gäste: Doris Kradolfer, Präsidentin Bezirkskirchenpflege  
Pfr. Hans Strub, Mitglied Bezirkskirchenpflege

---

### Traktanden

9. Protokollgenehmigung
10. Verschiedenes und Informationen aus dem Vorstandsvorstand
11. Umsetzung Reform 2014-2018. Rekursverfahren betr. Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Weiteres Vorgehen. Delegation der Kompetenz zum Abschluss einer Einigungsvereinbarung mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon im hängigen Rekursverfahren. Weitere vorbehaltene Beschlüsse.

---

### Eröffnung

Urs Baumgartner eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden zur 2. Sitzung der Zentralkirchenpflege.

### **Besinnung**

Gott, du hast uns grosse Verantwortung übertragen:

Nämlich für uns zu sorgen, uns der Menschen in unserer Umgebung anzunehmen und uns um die Welt zu kümmern. Das ist zu viel zu gross für uns. Damit wir es wenigsten ins unserem Lebensraum tun können, bitten wir: - Gib uns deinen Geist.

Gott, du traust uns viel zu. Du hast uns die Freiheit gegeben, nach deinem Willen zu leben. Du entmündigst uns nicht. In eigener Verantwortung zu leben, ist ganz schön schwer. Damit wir dein Vertrauen nicht enttäuschen, bitten wir: – Gib uns deinen Geist.

Gott, Verantwortung soll uns nicht erdrücken. Du willst uns nicht überfordern. Deshalb hast du versprochen, uns nahe zu sein. Damit wir das nicht vergessen, bitten wir – Gib uns deinen Geist.

Amen.

Gebet: geschrieben von Hans Georg Nagel

Aus dem Buch: Sende dein Licht und deine Wahrheit

Gebete für die Arbeit in kirchlichen Behörden und Einrichtungen.

### **Namensaufruf**

Der Namensaufruf durch Martin Peier zu Beginn der Sitzung ergibt die Anwesenheit von 54 stimmberechtigten ZKP-Mitgliedern, zwei Sitze sind vakant. Das absolute Mehr beträgt 28 Stimmberechtigte.

Der Vorstandsvorstand ist vollständig vertreten durch Andreas Hurter, Barbara Becker, Claudia Bretscher, Michael Hauser, Annelies Hegnauer, Henrich Kisker, Mireille Schnyder. Weiter sind anwesend: Martin Peier, Geschäftsführer Geschäftsstelle, Ciel Grossmann, Präsident RPK, Dekanat; Doris Kradolfer, Präsidentin Bezirkskirchenpflege, Vertretung Diakonatskapitel und Sigristenverband.

### **Mitteilungen**

Im Gedenken an Judith Kistler, ehemalige ZKP-Delegierte der Kirchgemeinde Sihlfeld wird eine Schweigeminute eingelegt.

Die Kirchgemeinde Aussersihl hat die beiden bisherigen ZKP-Mitglieder Hannes Lindenmeyer und Kurt Beller in ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 29.08.2018 bestätigt. Trotz noch laufender Rekursfrist sind die Anwesenden damit einverstanden, dass die beiden Delegierten heute stimmberechtigt sind.

## **9. Protokollgenehmigung**

Das Protokoll der Sitzung 026/14-18 vom 20.06.2018 und das Protokoll der Sitzung 001/18-22 vom 27.06.2018 werden genehmigt und verdankt.

## **10. Verschiedenes und Informationen aus dem Vorstandsvorstand**

Claudia Bretscher informiert über die aufgelegte Broschüre ‚Pilotprojekt Gemeindeaufbau Street-church‘.

**Reformprojekte**

**01.04.00**

- 11. Umsetzung Reform 2014-2018. Rekursverfahren betr. Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Weiteres Vorgehen. Delegation der Kompetenz zum Abschluss einer Einigungsvereinbarung mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon im hängigen Rekursverfahren. Weitere vorbehaltene Beschlüsse.**

**IDG-Status: Öffentlich**

**Antrag**

Der Zentralkirchenpflege wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Vorstand sei zu ermächtigen, über die Führung sowie den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Rekurs der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon abschliessend zu entscheiden und die notwendigen Einigungsvereinbarungen zu unterzeichnen.
- II. Für den Fall, dass der bei der landeskirchlichen Rekurskommission hängige Rekurs der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon bis Ende September 2018 nicht zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden ist, werden folgende Beschlüsse gefasst:
  - a. Die Artikel 47, 50 und 51 der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 2018 seien im beantragten Sinn zu ändern.
  - b. Dem Vorstand sei die Kompetenz einzuräumen, den Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung aufgrund der veränderten Situation anzupassen.
  - c. Der Vorstand sei zu beauftragen, eine Revision bzw. Teilrevision des Statuts des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zu prüfen und allenfalls vorzubereiten.
- III. Die Frist zur Einreichung eines Rekurses gegen den Beschluss der Zentralkirchenpflege sei wegen besonderer Dringlichkeit gestützt § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf 5 Tage zu verkürzen.

**Ausgangslage**

Grundlage des Projekts «Umsetzung Reform 2014-2018» ist das Resultat der Grundsatzabstimmung vom 28. September 2014. Damals stimmte eine klare Mehrheit der Stimmenden einem Antrag zu, die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und die Kirchgemeinde Oberengstringen zu einer Kirchgemeinde zusammen zu schliessen. In der Folge verabschiedete die Zentralkirchenpflege insgesamt drei Projektaufträge und legte in Form von sog. «richtungsweisenden Vorentscheiden» die Stossrichtung und die Zielvorgaben für den Aufbau, die Organisation sowie für die Zusammenarbeit in einer vereinigten Kirchgemeinde Zürich fest. Diese Prozessschritte waren notwendig, damit den Kirchgemeinden des Verbands der stadtzürcherischen evang.-ref. Kirchgemeinden (Stadtverband) ein Zusammenschlussvertrag zur Abstimmung unterbreitet werden konnte. Der Zusammenschlussvertrag geht vom Ergebnis der Grundsatzabstimmung vom September 2014 aus und sieht vor, dass alle Kirchgemeinden des Stadtverbands zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen werden und der Verband aufgelöst wird. Über den Zusammenschlussvertrag stimmten die Stimmberechtigten aller 34 Kirchgemeinden im Frühjahr 2017 an Kirchgemeindeversammlungen ab.

Die Kirchgemeinden Hirzenbach, Oerlikon und Witikon lehnten den Zusammenschlussvertrag ab. Trotz der ablehnenden Beschlüsse dieser drei Kirchgemeinden stellte der Vorstand, gestützt auf eine entsprechende Bestimmung im Vertrag, beim Kirchenrat den Antrag, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen und der Kirchensynode die Vereinigung aller 34 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich zu beantragen. Mit Beschluss vom 1. November 2017 genehmigte der Kirchenrat den Zusammenschlussvertrag und verabschiedete zuhanden der Kirchensynode den Antrag, der Vereinigung von 32 Kirchgemeinden des heutigen Stadtverbands zur Kirchgemeinde Zürich zuzustimmen und die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon als autonome, eigenständige

Kirchgemeinden weiterbestehen zu lassen. Diesem Antrag stimmte die Kirchensynode am 16. Januar 2018 zu. Der Beschluss der Kirchensynode ist inzwischen rechtskräftig.

Der Beschluss des Kirchenrats vom 1. November 2017 beinhaltet nicht nur die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags, er schliesst die Auflösung des Stadtverbands (Zweckverband) mit ein.

### **Rekurs gegen den Beschluss des Kirchenrats vom 1. November 2017**

Die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon haben gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 1. November 2017 im Nachhinein ein Rechtsmittel ergriffen. Mit Rekurs vom 19. Juni 2018 machen die beiden Kirchgemeinden geltend, dass die vom Kirchenrat beschlossene Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden nichtig sei; der Verband könne nicht wie vorgesehen aufgelöst werden. Die Rekurskommission hat den Stadtverband als beigeladene Partei aufgefordert, zum Rekurs Stellung zu nehmen. Der Verbandsvorstand hat Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Rechtsanwälte AG, mit der Wahrung der Interessen des Stadtverbands bevollmächtigt und innert Frist bei der Rekurskommission der Landeskirche eine Stellungnahme eingereicht.

Der Verbandsvorstand verlangt in seiner Stellungnahme, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werde bzw. dieser abzuweisen sei. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragt er den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Dieser Antrag zielt darauf ab, dass die Auflösung des Stadtverbands auf den geplanten Zeitpunkt der Vereinigung zur Kirchgemeinde Zürich am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ungeachtet des hängigen Rekurses. Sollte die Rekurskommission dem Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben, könnte der Stadtverband per Ende 2018 nicht aufgelöst werden, es sei denn, mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon würde eine Einigung erzielt, die zum Rückzug des Rekurses führen würde. Obwohl die Vereinigung der 32 Kirchgemeinden, die dem Zusammenschluss zugestimmt haben, durch den Rekurs an sich nicht in Frage gestellt wird, würde der Weiterbestand des Stadtverbands über das Jahr 2019 zu erheblichen Schwierigkeiten und zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen.

### **Erwägungen des Verbandsvorstands**

Die Umsetzung Reform 2014-2018 ist in den vergangenen Jahren erfreulich gut vorangekommen. Immer wieder gab es im Projekt herausfordernde und komplexe Fragestellungen. Auf diese konnten durch Einbezug vieler Beteiligten und der Direktbetroffenen bis anhin stets Antworten gefunden werden. Das war auch das Bestreben von Kirchenrat und Kirchensynode, welche die ablehnenden Beschlüsse der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon zum Zusammenschlussvertrag respektiert und von einer Zwangsfusion Abstand genommen haben. Es schien damals, als hätten die landeskirchlichen Organe in einer schwierigen Situation angemessen und unter Berücksichtigung aller Interessen entschieden. Die vom Entscheid der Kirchensynode betroffenen Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon sowie der Stadtverband, vertreten vom Verbandsvorstand, haben nach dem Entscheid der Kirchensynode vom 16. Januar 2018 versucht, mit Bezug auf die Ausscheidung ihrer Ansprüche am städtischen Steuerertrag sowie mit Bezug auf ihre Vermögensansprüche eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, so dass der Stadtverband aufgelöst und liquidiert werden kann. Eine von der Zentralkirchenpflege am 28. März 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe sollte die erforderlichen Vereinbarungen ausarbeiten. Bis heute konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Insbesondere hinsichtlich der Ansprüche am Steuerertrag der juristischen Personen bestehen derzeit grössere Differenzen. Inwiefern diese Differenzen die Einreichung des Rekurses gegen den Beschluss des Kirchenrats vom 1. November 2017 und die Forderung auf Fortbestand des Stadtverbands beeinflusst haben, muss offengelassen werden.

Ungeachtet des hängigen Rekurses strebt der Verbandsvorstand mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon nach wie vor eine einvernehmliche Lösung an. Er bleibt gesprächs- und verhandlungsbereit und nimmt an «Round Table» Gesprächen teil, die von der Bezirkskirchenpflege initiiert worden sind. Da jedoch das Risiko besteht, dass es nicht zu einer Einigung kommt, sah sich der Verbandsvorstand verpflichtet, sich mit möglichen Alternativen auseinanderzusetzen.

### **Folgen, wenn der Stadtverband nicht aufgelöst werden kann**

Wird die Vereinigung wie vorgesehen auf den 1. Januar 2019 vollzogen und bleibt der Stadtverband bestehen, gehören ihm die Kirchgemeinden Hirzenbach, Witikon sowie die Kirchgemeinde Zürich an. Gemäss den Bestimmungen im heutigen Statut (§ 9) delegiert jede Gemeinde zwei Delegierte in die Zentralkirchenpflege und Gemeinden mit mehr als 9000 Mitglieder haben Anrecht auf drei Delegierte. Die Zentralkirchenpflege würde sich vom kommenden Jahr an folglich aus je zwei Vertretungen aus Hirzenbach und Witikon sowie aus drei Vertretungen der Kirchgemeinde Zürich zusammensetzen. Die mitgliederstärkste Kirchgemeinde würde in der Zentralkirchenpflege von zwei kleineren Kirchgemeinden majorisiert. Der von der Zentralkirchenpflege 2019 neu zu wählende Verbandsvorstand würde gleich viele Mitglieder umfassen wie die Zentralkirchenpflege selbst (7). Es muss damit gerechnet werden, dass aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Zentralkirchenpflege die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon auch im Verbandsvorstand eine Mehrheit bilden und die Kirchgemeinde Zürich dominieren würden.

Hinzu kommt, dass die im Verbandsstatut enthaltenen Regelungen über die Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchgemeinden nicht mit den für die Kirchgemeinde Zürich vorgesehenen Kompetenzbestimmungen kompatibel sind. Die Kirchgemeinde Zürich, insbesondere das Kirchgemeindepapament, wäre bei einem Fortbestand des Stadtverbands finanzrechtlich nicht handlungsfähig, weil die entsprechenden Kompetenzen der Zentralkirchenpflege zustehen würden. Im Übrigen ist ein Kirchgemeindepapament als Organ einer Verbandsgemeinde im Statut heute nicht vorgesehen.

Eine Anpassung der Bestimmungen im Statut des Stadtverbands ist zwar möglich, lässt sich jedoch aus zeitlichen Gründen bis Ende 2018 nicht mehr rechtzeitig umsetzen. Eine Revision des Statuts würde aufgrund neuer kantonaler Vorschriften Urnenabstimmungen in allen 34 Kirchgemeinden voraussetzen, was bis Ende 2018 nicht zu bewerkstelligen ist. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine allfällige Statutenrevision könnten sich weitere Verzögerungen ergeben. Falls im hängigen Rekursverfahren keine Einigung mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon erzielt wird, muss deshalb davon ausgegangen werden, dass am 1. Januar 2019 das bisherige Statut weiterhin unverändert gelten wird.

### **Würdigung von Alternativen**

Jede Alternative, bei der vom Weiterbestehen des Stadtverbands auszugehen ist, hat gegenüber einer Variante mit drei unabhängigen, autonomen Kirchgemeinden erhebliche Nachteile. Eingeschränkt würde insbesondere die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden, die nach wie vor unter dem Regime des Statuts des heutigen Stadtverbands agieren müssten. Keine der drei Kirchgemeinden könnte sich eigenständig entwickeln bzw. weiterentwickeln. Hinzu kommen verschiedene Rechts- und Organisationsfragen, beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen auf Ebene des weiterbestehenden Stadtverbands oder, falls der Zusammenschluss nicht auf den 1. Januar 2019 umgesetzt werden könnte, bei den kommunalen Kirchenpflegen. Deren Amtsdauer läuft Ende 2018 endgültig ab und Neuwahlen wären zwingend. Die Umsetzung der Reform 2014-2018 würde mit grosser Wahrscheinlichkeit deutlich an Schwung verlieren und die Entwicklung einer Kirchgemeinde Zürich erschweren.

### **Fazit**

Die Zentralkirchenpflege soll an ihrer ordentlichen Sitzung vom 19. September 2018 umfassend informiert und über die möglichen Szenarien orientiert werden. Nach wie vor ist es möglich, mit den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon eine Einigung zu erzielen. Deshalb soll der definitive Entscheid über das weitere Vorgehen möglichst lange hinausgeschoben werden. Die Kompetenz, gerichtliche Verfahren einzuleiten und zu führen steht bei einem Streitwert von mehr als Fr. 250'000.00 der Zentralkirchenpflege zu (§ 11 Ziffer 9bis des Statuts). Obwohl im Rekursverfahren kein Streitwert beziffert wird und der Verbandsvorstand eine Einigungsvereinbarung wohl in eigener Kompetenz beschliessen könnte, soll die Zentralkirchenpflege dem Verbandsvorstand die Kompetenz übertragen, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die zum Rückzug und zur Erledigung des Rekursverfahrens führt. Die Eckwerte der Einigungsvereinbarung sollen der Zentralkirchenpflege an der Sitzung vom 19. September 2018 vorgestellt werden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile kommt der Vorstand zum Schluss, dass die Vereinigung von 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich per 1.1.2019 die zweckdienlichste Option ist. Sie bildet einerseits die beste Ausgangslage, um mit den Nachteilen einer allfälligen Nichtauflösung des Stadtverbands umzugehen und ermöglicht es andererseits, den Gemeindeaufbau in der Kirchgemeinde Zürich weiterhin zügig voranzutreiben. Weil der letztmögliche Zeitpunkt für die Ankündigung der Urnenabstimmung über die Kirchgemeindeordnung Anfang Oktober 2018 ist, soll die Zentralkirchenpflege den Vorstand ermächtigen, das weitere Vorgehen festzulegen. Grundsätzlich wird jedoch an der Abstimmung über die Kirchgemeindeordnung, gemäss Fassung der ZKP vom 20. Juni 2018, am 25. November 2018 festgehalten.

Sollten jedoch die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich auf den 1. Januar 2019 nicht gegeben sein, müsste als vorsorgliche Massnahme eine Verschiebung der Fusion gestützt auf Art. 25 des Zusammenschlussvertrags in Betracht gezogen werden. Dazu sind die folgenden minimalen Anpassungen an der von der Zentralkirchenpflege am 20. Juni 2018 verabschiedeten Kirchgemeindeordnung vorzunehmen:

Bisherige Formulierung

neue Formulierung

Bisherige Formulierung	neue Formulierung
<b>Art. 47 Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen-2018</b>	
<sup>1</sup> Die Abschlüsse der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden werden bis Ende Februar 2019 durch jene Angestellten oder Beauftragten erstellt, die schon bisher mit der Aufgabe betraut waren. Sie stehen den Prüforganen bis Ende April 2019 für Auskünfte zur Verfügung.	<sup>1</sup> Die Abschlüsse der dem Zusammenschluss vorausgehenden Jahresrechnungen der beteiligten Verbandsgemeinden werden durch jene Angestellten oder Beauftragten erstellt, die schon bisher mit der Aufgabe betraut waren. Sie stehen den Prüforganen für Auskünfte zur Verfügung.
<sup>2</sup> Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der Verbandsgemeinden liegt in der Verantwortung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Übergangskirchgemeindeparkaments. Soweit möglich, werden die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der ehemaligen Verbandsgemeinden beratend zugezogen. Die Prüfberichte werden bis Ende März 2019 zu Händen des Kirchgemeindeparkaments erstellt.	<sup>2</sup> Die finanzpolitische Prüfung der dem Zusammenschluss vorausgehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden liegt in der Verantwortung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Übergangskirchgemeindeparkaments. Soweit möglich, werden die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der ehemaligen Verbandsgemeinden beratend zugezogen. Die Prüfberichte werden zu Händen des Kirchgemeindeparkaments erstellt.
<sup>3</sup> Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden erfolgt durch die Revisionsstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Stadtverbands besorgt.	<sup>3</sup> Die finanztechnische Prüfung der dem Zusammenschluss vorausgehenden Jahresrechnungen der beteiligten Verbandsgemeinden erfolgt durch die Revisionsstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung des Stadtverbands besorgt.
<sup>4</sup> Das Übergangskirchgemeindeparkament nimmt die Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten ehemaligen Verbandsgemeinden und des Stadtverbands ab.	<sup>4</sup> Das Übergangskirchgemeindeparkament nimmt die dem Zusammenschluss vorausgehenden Jahresrechnungen der am Zusammenschluss beteiligten ehemaligen Verbandsgemeinden und des Stadtverbands ab.
<b>Art. 50 Zuteilung der Pfarrstellen</b>	
Bis zum Ablauf der Amtsdauer 2016-2020 sind die Pfarrfrauen und Pfarrer grundsätzlich jenem Kirchenkreis zugeteilt, in dessen Gebiet sich die ehemalige Verbandsgemeinde befindet, in der sie gewählt sind.	Bis zum Erlass einer Pfarrdienstordnung sind die Pfarrfrauen und Pfarrer grundsätzlich jenem Kirchenkreis zugeteilt, in dessen Gebiet sich die ehemalige Verbandsgemeinde befindet, in der sie gewählt sind.
<b>Art. 51 Inkrafttreten</b>	
Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2019 in Kraft.	Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat auf einen durch den Vorstand des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Ebenfalls anzupassen sind die Formulierungen im Beleuchtenden Bericht zur Kirchgemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung. Hierzu ist der Verbandsvorstand von der Zentralkirchenpflege zu ermächtigen, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Ausserdem sollte eine Revision bzw. Teilrevision des Statuts nicht ausseracht gelassen werden, insbesondere für den Fall, dass trotz aller Bemühungen der Stadtverband per 1.1.2019 nicht aufgelöst werden könnte. Der Verbandsvorstand sei daher, im Sinne eines vorbehaltenen Beschlusses, von Zentralkirchenpflege zu ermächtigen, eine Teilrevision des Statuts zu prüfen und allenfalls vorzubereiten.

### **Präsentation der Anträge und Diskussion**

Verbandspräsident Andreas Hurter erläutert der Zentralkirchenpflege mit einer Präsentation die Situation nochmals zusammenfassend und aufgrund der neuesten Entwicklungen. Unter Vermittlung der Bezirkskirchenpflege ist in einer intensiven Diskussion eine Einigung erzielt worden, die den Weg für die Kirchgemeinde Zürich ebnet und zur Auflösung des Stadtverbands führt. Doris Kradolfer, Präsidentin der Bezirkskirchenpflege und Pfr. Hans Strub, Mitglied der Bezirkskirchenpflege stellen in zwei Referaten dar, wie in den vergangenen vier Wochen erfolgreich Verhandlungen geführt und tragfähige Kompromisse erzielt werden konnten. Insbesondere Pfr. Hans Strub hat die anspruchsvolle Mediationsarbeit mit grossem persönlichem Einsatz geleistet, wofür ihm die Zentralkirchenpflege nach seinem Referat mit einem Applaus dankt. Hinter der nun vorliegenden Einigungsvereinbarung stehen alle Parteien, wie die ZKP-Delegierten der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon bestätigen.

In der Diskussion sind sich alle Votanten einig, dass es der einzig gangbare Weg ist, dem Verbandsvorstand die Kompetenz zu erteilen, die Einigungsvereinbarung zu unterzeichnen, so dass der hängige Rekurs zurückgezogen wird. Nur so ist der Weg frei für den Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich und die Auflösung des Stadtverbandes per 1.1.2019..

### **Anträge**

Keine

### **Abstimmung:**

Ziffer I des Antrags wird mit zwei Gegenstimmen grossmehrheitlich angenommen.

Ziffer II: Aufgrund der Annahme von Ziffer I zieht der Verbandsvorstand Ziffer II des Antrags zurück. Daher entfällt die Abstimmung zu Ziffer II.

Ziffer III des Antrags wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Über die an der ZKP vom 20. Juni 2018 verabschiedete Kirchgemeindeordnung wird am 25. November 2018 an der Urne abgestimmt.

Urs Baumgartner spricht ein grosses Dankeschön für die entwickelte Lösung aus. Damit ist der Weg frei für die Unterzeichnung der Einigungsvereinbarung. Die Versammlung würdigt dies mit einem kräftigen Applaus.

### **Die Zentralkirchenpflege beschliesst:**

- I. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, abschliessend über die Führung sowie den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Rekurs der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon zu entscheiden und die notwendigen Einigungsvereinbarungen zu unterzeichnen.
- II. Die Frist zur Einreichung eines Rekurses gegen den diesen Beschluss der Zentralkirchenpflege wird wegen besonderer Dringlichkeit gestützt § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf 5 Tage verkürzt.
- III. Mitteilung an:
  - Mitglieder der Zentralkirchenpflege
  - Präsidien der Kirchgemeinden
  - Akten Verband